



**GEMEINDE  
DALLENWIL**

# **Reglement über die ausserschulische Benützung der Schulküche der Schulgemeinde Dallenwil**

## **Schulküchenbenützungsreglement**

**25. Juni 2012**

Der Schulrat Dallenwil, gestützt auf § 23 der Vollzugsverordnung vom 8. Juli 2003 zum Volksschulgesetz betreffend die Leistungen von Baubeiträgen (Schulbauverordnung) beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die ausserschulische Benützung der Schulküche im Schulhaus Erle.

#### **Art. 2 Benützerkreis**

1 Die Benützung der Schulküche steht primär Bewohnerinnen und Bewohnern von Dallenwil sowie ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen zur Verfügung, dies für Kurse, kulturelle und festliche Veranstaltungen.

2 Als ortsansässig gelten jene Vereine, Gruppen oder Organisationen, bei denen Aktivmitglieder mehrheitlich im Einzugsgebiet der Schulgemeinde Dallenwil wohnhaft sind.

#### **Art. 3 Benützungsgrundsätze**

1 Die schulische Nutzung der Schulküche hat Vorrang.

2 Ein Anspruch auf eine Benützung der Schulküche besteht nicht.

#### **Art. 4 Zuständigkeit**

1 Der Schulrat trifft alle Anordnungen und Verfügungen, die durch die Gesetzgebung nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.

2 Dem/der Schulhausabwart/in und dem/der Liegenschaftsverwalter/in obliegt die unmittelbare Aufsicht der Schulküche. Sie sind im Rahmen dieser Aufgaben verantwortlich für den Unterhalt und die Wartung.

3 Die Benützer/innen haben den Anordnungen der Schulverwaltung Folge zu leisten.

## **II. BENÜTZUNGEN**

### **Art. 5 1. Belegungen**

1 Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen. Dieser ist jährlich zu Beginn des Schuljahres durch den/die Liegenschaftsverwalter/in zu bereinigen.

2 Nicht in den Belegungsplan aufgenommene Aktivitäten gelten als ausserschulische Belegungen.

3 Für ausserschulische Belegungen, die sich wiederholen, kann der Schulrat auf Gesuch hin spezielle Reservationen festlegen.

4 Belegungen der Schule Dallenwil haben gegenüber bewilligten Belegungen immer Vorrang. Es besteht kein Kompensationsanspruch.

### **Art. 6 Gesuche**

1 Gesuche um Belegung der Schulküche beziehungsweise Änderung der Belegung sind rechtzeitig und schriftlich bei der Schulverwaltung einzureichen.

## **III. BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **Art. 7 Betriebszeiten**

1 Der Schulrat setzt die Benützungseinschränkungen infolge Schulferien oder Unterhaltsarbeiten fest.

2 Die Schulküche und die Schulanlage sind in der Regel bis 23.00 Uhr zu verlassen.

### **Art. 8 Öffnen und Schliessen**

1 Jede/r Gesuchsteller/in hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist im Besitz des Schlüssels.

2 Das Öffnen und Schliessen der Schulküche ist Sache der verantwortlichen Person des/der Gesuchstellers/Gesuchstellerin.

3 Die Abgabe des Schlüssels an Drittpersonen ist nicht gestattet.

4 Jugendliche und Kinder dürfen die Schulküche nur in Anwesenheit von Erwachsenen benützen.

### **Art. 9 Sorgfaltspflicht**

1 Einrichtungen und Geräte sind sachgemäss zu benutzen und sauber zu halten.

2 Alle Geräte sind jeweils an ihre Bestimmungsorte zurückzustellen.

3 Beim Verlassen der Schulküche sind alle Geräte und der Hauptschalter auszuschalten.

4 Für Schäden an Einrichtung und Geräten die durch unsachgemässe Benützung hervorgerufen werden, haftet vollumfänglich der/die Veranstalter/in.

#### **Art. 10 Mitteilungspflicht**

Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem/der Schulhausabwart/in zu melden.

#### **Art. 11 Reinigung**

1 Nach einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und die Geräte nach Anweisung des/der Schulhausabwartes/in, durch den Veranstalter zu reinigen.

2 Eine allfällige Nachreinigung durch den/die Schulhausabwart/in wird separat in Rechnung gestellt.

### **IV. GEBÜHREN**

#### **Art. 12 Grundsatz**

1 Der Schulrat setzt die Gebühren fest und überprüft diese jährlich. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

2 Bei Anträgen für die Belegung von Räumlichkeiten, die nicht speziell erwähnt sind, entscheidet der Schulrat über den Gebührenansatz.

### **V. Haftung und Rechtsschutz**

#### **Art. 13 A. Haftung** **1. Der Schulgemeinde** **a) Personen- und Sachschäden**

1 Für Personen- und Sachschäden lehnt die Schulgemeinde soweit möglich jede Haftung ab.

2 Sofern es der/die Veranstalter/in als notwendig erachtet, schliesst er/sie entsprechende Versicherungen selber ab.

#### **Art. 14 b) Diebstähle**

Für Diebstähle wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.

## **Art. 15      2. Haftung der Veranstalter**

Die Veranstalter/innen haften gegenüber der Schulgemeinde für alle Schäden nach den Vorschriften des Privatrechts.

## **Art. 16      Beschwerden**

1 Gegen Verfügungen und Entscheide der verantwortlichen Instanzen der Schulgemeinde kann innert 20 Tagen beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **VI.      Schlussbestimmungen**

### **Art. 17      Inkrafttreten; Aufhebungen bisherigen Rechts**

1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt an der Schulratssitzung vom 25. Juni 2012

SCHULGEMEINDE DALLENWIL



Oliver Rüedi  
Schulpräsident



Ursi Waser  
Schulschreiberin

Datum der Veröffentlichung:                      Mittwoch, 4. Juli 2012

Letzter Tag der Referendumsfrist:              Montag, 3. September 2012

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 865 vom 27. November 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Hugo Murer

